



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2021
COM(2021) 27 final

2021/0014 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur
Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des
Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Handelsausschuss des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Ecuador und Peru andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) vertreten werden soll, insbesondere im Hinblick auf Artikel 191.

In Artikel 191 des Handelsübereinkommens ist festgelegt, wie eine Vertragspartei den Geltungsbereich des Titels VI des Handelsübereinkommens im Hinblick auf das Beschaffungswesen ändern oder berichtigen kann.

In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 („Zentrale Regierungsstellen“) des Handelsübereinkommens werden zentrale Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.

Auf der Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogota informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.

Die Union und Kolumbien stimmen einer Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens zu. Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass für eine solche Aktualisierung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.

Der Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens kann nach Artikel 14 Absatz 3 des Handelsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 vom mit dem Handelsübereinkommen eingesetzten Handelsausschuss durch die Europäische Union und Kolumbien (im Folgenden „betreffender unterzeichnender Andenstaat“) angenommen werden, da er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien bezieht.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handelsübereinkommen

Das Handelsübereinkommen zielt darauf ab, Märkte zu öffnen und die Stabilität der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie Kolumbien, Ecuador und Peru zu erhöhen.

Eines der zentralen Ziele des Handelsübereinkommens ist die effektive und wechselseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien. Mit Titel VI des Handelsübereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen werden zwei Ziele verfolgt: die Festlegung von Disziplinen für das öffentliche Beschaffungswesen, mit denen sichergestellt werden soll, dass öffentliche Verträge transparent, effizient und diskriminierungsfrei geschlossen werden, sowie die wechselseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte für Bieter, Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei. Vor

diesem Hintergrund verhandelten die Union und Kolumbien bilateral den gegenseitigen Zugang zu den Ausschreibungen, die unter dem Geltungsbereich des Kapitels über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt wurden. Dort ist festgelegt, für welche einzelnen Beschaffungen die ausgehandelten verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften gelten.

Die Union und Kolumbien kommen überein, dass die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene Kolumbiens aktualisiert werden sollte, indem die in diesem Beschluss genannten sechs Agenturen hinzugefügt werden.

Dementsprechend sind sich die Union und Kolumbien einig, Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens ohne Ausgleichsmaßnahmen zu ändern, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.

2.2. Der Handelsausschuss

Der mit Artikel 12 des Handelsübereinkommens eingesetzte Handelsausschuss überwacht und erleichtert die Durchführung des Handelsübereinkommens und die korrekte Anwendung seiner Bestimmungen, bewertet die Ergebnisse der Anwendung des Handelsübereinkommens, insbesondere die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, überwacht die Arbeit aller Fachgremien, die mit dem Handelsübereinkommen eingesetzt werden, und empfiehlt gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, bewertet alle Angelegenheiten, die ihm von den Fachgremien vorgelegt werden, und fasst diesbezüglich Beschlüsse und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung und legt seinen Sitzungsplan sowie die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen fest. Der Handelsausschuss beschließt einvernehmlich. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind. In den Fällen in Artikel 12 Absatz 4 des Handelsübereinkommens werden etwaige Beschlüsse von der Union und dem betreffenden unterzeichnenden Andenstaat gefasst und sie werden nur zwischen diesen beiden Vertragsparteien wirksam, vorausgesetzt, sie berühren nicht die Rechte und Pflichten eines anderen unterzeichnenden Andenstaats (Artikel 14 Absatz 3).

2.3. Der vom Handelsausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Auf der sechsten Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogota informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren.

Mit dem geplanten Rechtsakt soll eine Änderung in Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 („Zentrale Regierungsstellen“) des Handelsübereinkommens, in dem die unter Titel VI fallenden zentralen Regierungsstellen Kolumbiens festgelegt sind, vorgenommen werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, aktualisiert.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens verbindlich; dort ist Folgendes festgelegt: „Die Beschlüsse des Handelsausschusses sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese ergreifen alle Maßnahmen, die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlich sind.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Rat wird ersucht, den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts anzunehmen, der im Namen der Europäischen Union zu einem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses Europäische Union–Kolumbien–Peru zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 („Zentrale Regierungsstellen“) des Handelsübereinkommens, in dem die unter Titel VI fallenden zentralen Regierungsstellen Kolumbiens festgelegt sind, zu vertreten ist.

Der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt zur vorgeschlagenen Änderung entspricht dem Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses, der diesem Beschluss beigelegt ist.

Mit dieser Änderung soll die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, aktualisiert werden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerienebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.

In Artikel 191 („Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs“) des Handelsübereinkommens ist die Möglichkeit vorgesehen, den Geltungsbereich des Titels VI zum öffentlichen Beschaffungswesen zu ändern. Gemäß Artikel 191 Absatz 4 ist der Handelsausschuss befugt, allen vorgeschlagenen Änderungen der Vertragsparteien, die den entsprechenden Anhang – also Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) des Handelsübereinkommens – betreffen, zuzustimmen.

Da der Beschluss nur zwischen der Union und Kolumbien wirksam wird, kann er nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens im Handelsausschuss von der Union und Kolumbien angenommen werden, denn er bezieht sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen diesen beiden Vertragsparteien.

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

¹ Rechtssache C-399/12 Bundesrepublik Deutschland/Rat der Europäischen Union (OIV), ECLI:EU:C:2014:2258, Rdnrn. 61-64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein Gremium, das mit einem Übereinkommen eingesetzt wurde, nämlich dem Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits.

Der Beschluss, den der Handelsausschuss gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Handelsübereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts, d. h. Ausweitung des Geltungsbereichs des Beschaffungswesens im Rahmen des Titels VI des Handelsübereinkommens, sind Gegenstand der gemeinsamen Handelspolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 207 AEUV und dort insbesondere Absatz 4.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 desselben sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des Rates Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 („Zentrale Regierungsstellen“) des Handelsübereinkommens geändert wird, ist es angezeigt, dass er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador, andererseits, insbesondere auf Artikel 191,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss 2012/735/EU des Rates² unterzeichnet und wird seit dem 1. März 2013 zwischen der Union und Peru und ab dem 1. August 2013 zwischen der Union und Kolumbien vorläufig angewandt. Das Handelsübereinkommen wurde durch das Protokoll über den Beitritt Ecuadors³, das im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates⁴ am 11. November 2016 unterzeichnet wurde, geändert und es wird seit dem 1. Januar 2017 vorläufig angewandt (im Folgenden „Handelsübereinkommen“).
- (2) Nach Artikel 14 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 des Handelsübereinkommens kann ein Beschluss in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien eingesetzten Handelsausschuss angenommen werden, wenn er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen ihnen bezieht.

² Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1).

³ Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3).

⁴ Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1).

- (3) Der Handelsausschuss wird den Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens annehmen, indem sechs Agenturen in die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene für Kolumbien aufgenommen werden.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Handelsübereinkommens für die Union bindend sein wird.
- (5) In Artikel 191 des Handelsübereinkommens ist festgelegt, wie eine Vertragspartei den Geltungsbereich des Titels VI des Handelsübereinkommens im Hinblick auf das Beschaffungswesen ändern oder berichtigen kann.
- (6) In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden zentrale Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.
- (7) Auf der Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogota informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.
- (8) Die Union und Kolumbien kommen überein, dass die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene Kolumbiens aktualisiert werden sollte, indem diese sechs Agenturen hinzugefügt werden.
- (9) Es ist daher notwendig, Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens zu ändern. Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass für eine solche Aktualisierung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den Entwurf des Beschlusses des Handelsausschusses betreffend die diesem Beschluss beigefügte Änderung von Anhang XII Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Ecuador und Peru andererseits.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Handelsausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2021
COM(2021) 27 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Union im Handelsausschuss zu vertretenden Standpunkt zur
Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des
Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits**

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2020 DES HANDELSAUSSCHUSSES EU, KOLUMBIEN, PERU, ECUADOR

vom XX 2021

zur Änderung des Anhangs XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits

DER HANDELSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador, andererseits, insbesondere auf Artikel 191,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 191 des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien, Peru und Ecuador andererseits (im Folgenden „Handelsübereinkommen“) sind die Verfahren festgelegt, nach denen eine Vertragspartei ihren Geltungsbereich des Beschaffungswesens im Rahmen des Titels VI des Handelsübereinkommens ändern oder berichtigen kann.
- (2) In Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden zentrale Regierungsstellen spezifiziert, für deren Beschaffungstätigkeit Titel VI gilt.
- (3) Auf der Sitzung des Unterausschusses „Öffentliche Beschaffung“ vom 17. Oktober 2019 in Bogota informierte Kolumbien die Union über seine Absicht, die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene durch die Aufnahme von sechs Agenturen, die nach 2011 geschaffen wurden und der Exekutive angehören, zu aktualisieren. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über das Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien im Jahr 2010 wurden die derzeit von diesen Agenturen wahrgenommenen Zuständigkeiten von Beschaffungsstellen auf Ministerebene ausgeübt. Diese Agenturen sind derzeit nicht in der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene im Geltungsbereich Kolumbiens aufgeführt.
- (4) Die Union und Kolumbien kommen überein, dass die Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene Kolumbiens aktualisiert werden sollte, indem die in diesem Beschluss genannten sechs Agenturen hinzugefügt werden.
- (5) Es ist daher notwendig, Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens zu ändern. Die Union und Kolumbien sind sich einig, dass für eine solche Aktualisierung keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, da es sich um eine geringfügige Änderung nach Artikel 191 Absatz 2 des Handelsübereinkommens handelt.
- (6) Der Beschluss zur Änderung von Anhang XII Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens kann nach Artikel 14 Absatz 3 des Handelsübereinkommens in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 in dem mit dem Handelsübereinkommen zwischen der Union und Kolumbien als betreffender unterzeichnender Andenstaat eingesetzten Handelsausschuss angenommen werden, da er sich ausschließlich auf die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien bezieht.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt 1 des Handelsübereinkommens werden der folgende Titel und die folgenden sechs Agenturen der Liste der Beschaffungsstellen auf zentraler Ebene hinzugefügt.

„Exekutivagenturen

29. Agencia Nacional de Minería

30. Agencia Nacional de Infraestructura

31. Agencia Nacional de Seguridad Vial

32. Agencia Nacional del Espectro

33. Agencia Presidencial de Cooperación Internacional de Colombia

34. Agencia de Desarrollo Rural“.

Artikel 2

Die in Artikel 1 vorgesehene Änderung darf keine Ausgleichsmaßnahmen nach sich ziehen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Dieser Beschluss ist in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Handelsübereinkommens abzufassen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen am [...]

Für den Handelsausschuss